

Handwerkskammer Schleswig-Holstein  
Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

## Geschäftsführung

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1135
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für  
das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) vom  
11. September 2008**  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 18/421
- Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2013 – L 21 –**

7. November 2013

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: I-Wilk

Ansprechpartner:  
Udo Hansen  
Telefon 0461 866-111  
Telefax 0461 866-311  
u.hansen@hwk-flensburg.de

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

Bürozeiten:  
Mo. - Do.: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr  
13.00 Uhr - 16.30 Uhr  
Fr.: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr  
oder gemäß Vereinbarung

die Handwerkskammer Schleswig-Holstein dankt Ihnen für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den vorbezeichneten Gesetzentwürfen zur Änderung des Sparkassengesetzes.

Handwerkskammer  
Schleswig-Holstein  
Flensburg Lübeck  
Johanniskirchhof 1 - 7  
24937 Flensburg

Neben den Genossenschaftsbanken gehören die Sparkassen im Land Schleswig-Holstein zu den wichtigsten Finanzierungspartnern unserer Mitgliedsbetriebe. Zu weit über 90 % decken diese beiden Institutsgruppen den Finanzierungsbedarf im Handwerk ab.

info@hwk-sh.de  
www.hwk-sh.de

Beide Gesetzentwürfe haben aus unserer Sicht zunächst einmal die gleiche Zielsetzung. Nämlich den öffentlich rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein – wie durch die Umsetzung von Basel III gefordert – verbesserte Möglichkeiten zur Bildung von neuem Kernkapital zu geben. Sicher sind diese Gesetzentwürfe auch durch Entwicklungen bei einzelnen Sparkassen im Lande mit initiiert worden.

Gerade die Erweiterung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten um den Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein (SGVSH), der sich ebenfalls am Stammkapital beteiligen können soll, ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht zu begrüßen. Soll doch erreicht werden, dadurch besonderen Belastungssituationen einzelner Sparkassen zu begegnen.

Sofern jedoch – wie in dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 18/421) vorgeschlagen wird – der Kreis der möglichen Stammkapitalbeteiligten um den „Deutschen Sparkassen- und Giroverband und seine regionalen Mitgliedsverbände“ erweitert werden soll, können wir diesem Vorschlag nicht folgen. Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht verhehlen, dass es durchgreifende Bedenken unsererseits gibt, auch die „regionalen Mitgliedsverbände“ des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes einzubeziehen, gehört hierzu auch der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband (HSGV) als eingetragener Verein des Privatrechts. Jüngste Entwicklungen im Lande, die zum Teil gerade schmerzhaft korrigiert werden mussten, lassen uns zu dieser Einschätzung kommen.

Die Einbeziehung anderer schleswig-holsteinischer, öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Träger im Sinne von § 1, Abs. 1 SPKG begegnet unsererseits keinen Bedenken, zumal damit mit den im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen klargestellt wird, dass das Stammkapital stets Kernkapital im Sinne der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften sein muss. Es muss sichergestellt sein, dass Stammkapitalbeteiligungen nur zur Stärkung der Kernkapitalbasis von Sparkassen möglich sind.

Wir bitten um Verständnis, dass sich unsere Ausführungen auf diese grundsätzlichen Änderungen im Sparkassengesetz beschränken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Schleswig-Holstein



Udo Hansen  
Hauptgeschäftsführer